



Satzung der TSG Lübbenau 63 e.V.

Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V. Er wurde in das Vereinsregister am 21.06.1990 unter der laufenden Nummer I/17 beim Kreisgericht Calau in Lübbenau eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., im Kreissportbund OSL e.V. sowie in den zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins TSG Lübbenau 63 e.V. ist in Lübbenau/Spreewald, Straße des Friedens, 03222 Lübbenau/Spreewald. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Lübben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen in den verschiedenen Sportarten.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Der Verein verarbeitet personengebundene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der jeweils aktuellen Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
 - Streichung von der Mitgliederliste
- oder durch
- Ausschluss aus dem Verein.

Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrages.

Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, Rückgabe von Sportsachen u.a.) trotz einmaliger Mahnung bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekanntzugeben.

Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet auf Antrag der Abteilung, der Vorstand. Wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Vorstand entscheidet dann endgültig.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. Erhöhungen innerhalb der einzelnen Abteilungen sind zulässig.

Die Beiträge sind im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht im Rahmen der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald und ihrer bestätigten Nutzungszeit die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

Die Haus- und Hallenordnungen der einzelnen Einrichtungen sind zu beachten. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Es wird ein Kinderschutzkonzept auf der Grundlage des Muster- Schutzkonzeptes des Kreissportbundes OSL e.V. erstellt.

§ 10 Vereinsverwaltung

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand und die Abteilungsleiter
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

§ 11 Der Vorstand

Besteht aus

- dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Sport-und Öffentlichkeitsarbeit

Alle Vorstandmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausführen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen.

Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zählen.

Für den Gesamtverein werden eine Vereinshauptkasse und Vereinskonten durch einen eingesetzten Finanzsachbearbeiter verwaltet.

Bankkonten durch die einzelnen Abteilungen sind nicht zulässig.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen zusammen.

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. dem Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung

der 2. Vorsitzende beruft Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leitet diese.

Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Belange in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht über die zurückliegende Geschäftszeit.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgelegten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Abteilungen

Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird.

Die Wahl des Abteilungsleiters findet auf einer Abteilungsversammlung statt. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Diese hat im gleichen Turnus, wie die Wahl zum Vorstand der TSG Lübbenau 63 e.V. zu erfolgen.

Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen.

Über sie beschließen die Mitglieder der Abteilung.

Dem Vorstand sind Abteilungs- und Spielordnungen zur Kenntnis zu geben.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.

Soweit nach Satzung oder der Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen.

Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährig statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf Grund der Größe des Vereins findet eine Delegiertenversammlung statt.

Jede Abteilung erhält nach einem Mitgliederschlüssel entsprechende Einladungen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer

- Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Die vorläufige Tagesordnung und eventuelle Satzungsänderungen sind schriftlich der Einladung beizufügen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen.

Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzlichen Vertreter ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen

Auf Verlangen von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl.

Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 geregelten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach dem Ende der Liquidation (Auflösung oder Aufhebung des Vereins) oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Lübbenau/Spreewald, die es für gemeinnützige Arbeit zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form, am 18. November 2025 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins TSG Lübbenau 63 e.V. beschlossen worden.

Die bisherige Satzung vom 16. November 2021 verliert somit seine Gültigkeit.

